

Die Verständigungslösung im Nationalpark

Autor(en): **Zbinden, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **50 (1958)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-921926>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gebiete des Nationalparkes durch die Nutzung des Spöl in keiner Weise tangiert werden, die Antwort sicher nicht schwer. Die vorgesehene Nutzung des Spöl stellt nämlich die Verfolgung des Zweckes des Nationalparkes nicht in Frage, und eine integrale Erhaltung des Nationalparkes, wie sie gewissen Naturschützern vorschwebt, ist gar nicht möglich. Das war übrigens bereits den Gründern des Parkes bekannt, die eine ganze Reihe von schweren Einschränkungen der Integrität des Parkes in Kauf genommen haben.

Wir haben volles Verständnis für den Stadtbewohner, der einige Tage im Sommer in einer möglichst unberührten Natur verbringen will. Wir bitten aber unsere Miteidgenossen zu bedenken, daß wir nicht nur ein paar Wochen im Jahr im Engadin leben müssen, sondern das ganze Jahr hindurch. Unsere Pflicht ist es, das Engadin in allererster Linie den Engadiner selbst zu erhalten, und das ist nur möglich, wenn wir dafür sorgen, daß möglichst viele Engadiner in ihrem Heimatort Arbeit und Verdienst finden.

Die Engadiner Gemeinden und die Engadiner Bevölkerung haben den Nationalpark stets bejaht und ihn im Laufe der Jahre immer mehr erweitert. Sie haben für die Errichtung und Erhaltung des Parkes wahrscheinlich auch mehr getan und dafür größere Opfer auf sich genommen als diejenigen, die sich heute als die wahren Hüter des Nationalparkes ausgeben. Die Parkgemeinden haben sich zudem bereit erklärt, für die praktisch nur die Schlucht beanspruchende Stauung des Spöl großzügigen Realersatz zu leisten. Es ist für uns deshalb bitter, zu sehen, wie man mit Hilfe des Referendums und der Nationalparkinitiative versucht, eine kleine

Minderheit unseres Vaterlandes zu majorisieren. In den bevorstehenden Abstimmungskämpfen geht es nämlich nicht nur um die angebliche «integrale Erhaltung» des Nationalparkes, sondern um weit mehr. Es geht darum, ob das Schweizervolk weiterhin gewillt ist, den Willen autonomer Gemeinden und Kantone und damit das föderalistische Grundprinzip unseres Staatswesens zu respektieren, oder ob eine Mehrheit sich einfach über Kanton und Gemeinden hinwegsetzen darf. Das, was die Werkgegner inszenieren, ist mit dem föderalistischen Grundprinzip unseres Staates unvereinbar. Man will zuerst mit dem Referendum den Ausbau unserer Wasserkraft blockieren und später mit der Nationalparkinitiative nicht nur unseren Grund und Boden expropriieren, sondern uns zugleich die uns gemäß Bundes- und Kantonsverfassung zustehenden Hoheitsrechte wegnehmen.

Abschließend sei noch folgendes festgehalten: es ist eine gefährliche Illusion zu glauben, daß die Ablehnung des Spölvertrages der integralen Erhaltung des Parkes dienen würde. Gerade das Gegenteil wäre der Fall, denn bei einer Ablehnung des Vertrages würde Italien das Spölwasser so oder so nutzen, die S-charlreservierung wäre für immer verloren, die angebotenen Parkerweiterungen würden dahinfliegen, und es käme der kantonale Ausbau mit dem großen Stausee im Spöltal zur Ausführung, der den Nationalpark weit mehr tangiert als die heutige Verständigungslösung.

Recht und Vernunft gebieten, am 7. Dezember ein überzeugtes *Ja* in die Urne zu legen. Wir Engadiner hoffen zuversichtlich, daß das Schweizervolk in diesem Sinne entscheiden wird.

Die Verständigungslösung im Nationalpark

Prof. Dr. Hans Zbinden, Bern, Mitglied der Nationalparkkommission

Auf Ersuchen der Redaktion hat der Verfasser, der als Vertreter des Naturschutzes der Verständigungskommission des Bundesrates angehört, die Hauptergebnisse und Gesichtspunkte der Verständigungslösung kurz zusammengefaßt.

Als die Kraftwerkpläne im unteren Engadin durch das Einheitsprojekt der Engadiner-Kraftwerke bestimmte Gestalt angenommen hatten und sämtliche 15 Gemeinden von La Punt bis Martina mit großem Mehr die Erteilung der Wasserrechtskonzessionen beschlossen, standen die Vertreter des Naturschutzes und der Nationalparkkommission, die bis dahin für einen Verzicht auf die Werke eingetreten waren, vor einer neuen Situation. Diese verschärfte sich dadurch, daß eine Klage auf Aufhebung des Nachtragsvertrags mit der Gemeinde Zernez, vom Jahre 1920, wonach diese im Spöltal ein Kraftwerk errichten kann, infolge fehlender Kompetenz des Bundesgerichts nicht eingereicht werden konnte. Damit blieb dieser Nachtragsvertrag, der von der Eidgenossenschaft und von den Vertretern der Nationalparkkommission, des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und der Gemeinde Zernez rechtsgültig unterzeichnet und 1926 und nochmals 1932 bestätigt worden war, in Kraft bestehen. Eine weitere Erschwerung der Lage trat ein, als Italien Anspruch erhob auf Ableitung eines Teils des auf seinem Gebiet entspringenden Spöl, für den Ausbau seines großen Kraftwerksystems an der oberen Adda.

Hatten bis dahin die Vertreter von Naturschutz, Nationalparkkommission und dessen wissenschaftlicher Sektion sowie der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft an einer absoluten Respektierung des Bundesbeschlusses von 1914 festgehalten, so mußten sie angesichts dieser veränderten Voraussetzungen erkennen, daß eine solche Haltung den Park weit mehr gefährden werde als der Versuch einer Verständigung. Denn es drohte dann die Überflutung des ganzen Spöltals durch einen Stausee, zu dessen Errichtung die Gemeinde Zernez gemäß dem Nachtragsvertrag berechtigt ist. Es galt, den Weg eines kleineren Übels zu wählen, um ein weit größeres zu verhüten. Zu dieser Erkenntnis gelangte auch der Bundesrat.

Diese Stellungnahme drängte sich vollends auf, als die Gemeinden es entschieden ablehnten, an Stelle der Wasserzinsen eine jährliche Entschädigung durch die Eidgenossenschaft in Betracht zu ziehen. Sie wollten, erklärten sie, «kein Almosen» des Bundes, sondern die ordentlichen finanziellen Leistungen der Werke sowie die Vorzugs- und Gratisenergie, um damit ihre prekäre Wirtschaftslage dauernd zu verbessern und der Abwanderung Einhalt zu gebieten. Damit fiel auch diese Möglichkeit dahin, umso mehr als es sehr fraglich, wenn nicht ausgeschlossen schien, daß sich die Eidgenossenschaft bereit finden werde, auf 80 Jahre hinaus eine jährliche Summe an die Gemeinden und den Kanton zu

entrichten, die dem Betrag für die Wasserzinsen und Steuern (insgesamt etwa 6 Millionen Franken im Jahre) einigermaßen entspräche.

Angesichts dieser Lage blieb nur noch der Versuch einer loyalen Verständigung.

Mit Italien erschien ebenfalls eine gütliche Vereinbarung angezeigt, da es bei der in Wandlung begriffenen Praxis des internationalen Wasserrechts und dessen zurzeit höchst unklaren Grundlagen ganz ungewiß erschien, wie ein Entscheid durch das Haager Schiedsgericht ausfallen würde. In der Vereinbarung mit Italien wurde bestimmt, daß Italien vom Spöl jährlich im Mittel 97 Mio m³ im Jahre (statt der ursprünglich geforderten 400 bzw. 200 Mio m³) ableiten darf und als Ausgleich dafür der Schweiz die Nutzung eines im italienischen, untersten Livinental (Geröll- und Schuttgebiet) zu errichtenden Stausees zugesteht. Dieses Becken wird teils vom Spöl, teils aus dem Inn gespeist; seine Staumauer kommt rittlings über die italienisch-schweizerische Grenze bei Punt dal Gall, außerhalb des Parkgebietes, zu stehen.

*

Der Vertrag mit Italien, der von der Bundesversammlung ratifiziert wurde, bildet die Voraussetzung für die Ausführung der Verständigungslösung. Sie umfaßt folgende Hauptpunkte:

1. An Stelle des im nationalen Werk vorgesehenen großen Stausees im Spöltal wird bei Ova Spin, am Ausgang der Spölschlucht, ein kleines Ausgleichsbecken errichtet, dessen Staumauer von 60 m Höhe tief in die dort unzugängliche Spölschlucht zu stehen kommt und von keinem Punkt des Parks aus sichtbar ist. Das Becken selbst ist nur an zwei Punkten des Parks teilweise zu sehen; es unterliegt nur geringen Schwankungen des Wasserspiegels. Es nimmt 0,23% der Parkfläche in Anspruch, also nicht ganz 1/400 des gesamten Parks.

2. Für den Spöl wird eine jährliche beständige Mindestdotierung garantiert, die im Sommer durch eine besondere Vorrichtung in der Staumauer bei Punt dal Gall eine stark erhöhte Wasserführung erhält. Die wissenschaftliche Nationalparkkommission erklärt hierzu: «Dem Park erwachsen aus dem heute vorliegenden Kraftwerkprojekt keinerlei Nachteile für Klima, Fauna und Flora».

3. Während der ganzen Bauzeit bleibt der Park von jeglichen Eingriffen verschont. Sämtliche Baumaterialien werden von außen her an die beiden Staumauern herangeführt, im Parkgebiet werden keinerlei Leitungen oder andere Vorrichtungen erstellt. Deponien werden entweder auf den Grund des Ausgleichbeckens gelagert oder, soweit sichtbar, überpflanzt. Zwei durch die Werke besoldete

Situationen

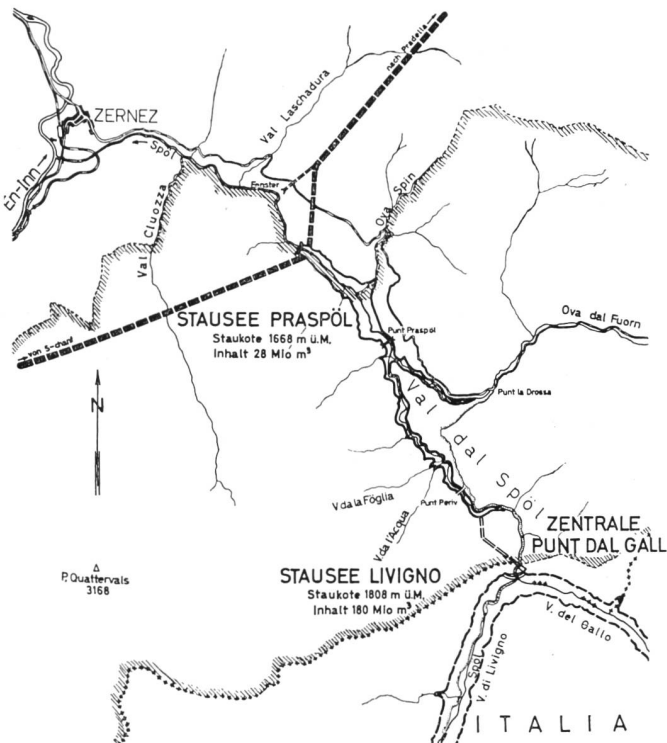


Maßstab

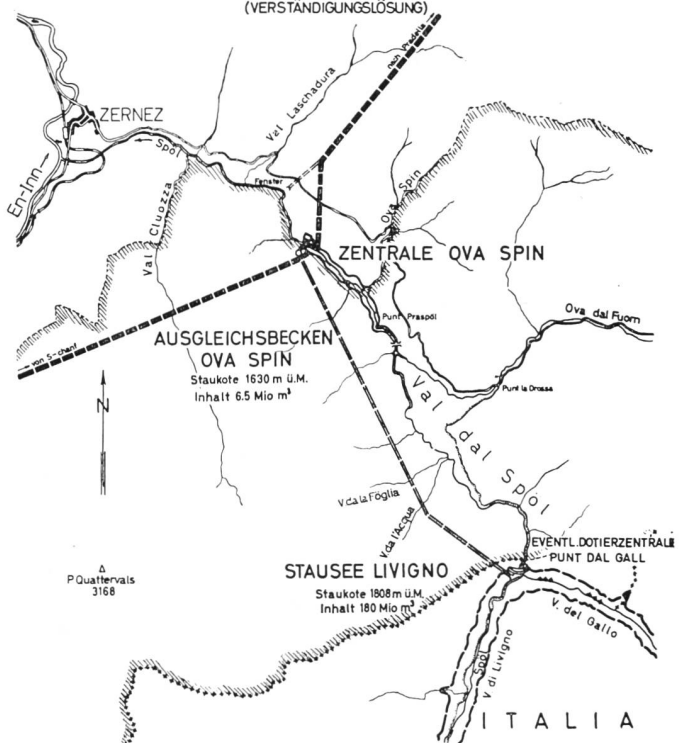
Legende:

- Grenze des Nationalparks
- Landesgrenze
- kantonaler Ausbau
- internationaler Ausbau

NUTZUNG MIT STAUSEE PRASPÖL



NUTZUNG MIT AUSGLEICHSBECKEN OVA SPIN (VERSTÄNDIGUNGSLÖSUNG)



Plan 8 Gegenüberstellung der beiden Lösungen im Spölgebiet mit Stausee Praspöl von 28 Mio m³ (links) oder Ausgleichsweiher Ova Spin von 6,5 Mio m³ gemäß Verständigungslösung (rechts)

Aufseher, die der Nationalparkkommission unterstehen, sorgen für den Schutz des Parks gegen allfällige Übergriffe durch die Fremdarbeiter, deren Aufenthaltsräume alle außerhalb des Parkes stehen werden.

4. Als Ausgleich für die Beanspruchung der untern Spölschlucht werden die Gemeinden dem Park zusätzliche Gebiete abtreten. Zernez gibt einen Teil der *Alp Ivrainna* und einen Geländestreifen auf der Inntal-seite bei *Murtaröl* (zusammen 4,7 km²). S-chanf tritt die *Alp Purchèr* ab, Schuls erklärt sich bereit, im Falle der Annahme des Staatsvertrages mit Italien und falls die Verständigungslösung durchgeführt werden kann, das *Val Mingèr*, das sie auf Ende 1961 gekündigt hat (Val Mingèr war bisher nur durch befristeten Pachtvertrag dem Park angegliedert), in das integrale Parkgebiet fest einzubeziehen. Mit andern Gemeinden sind Verhandlungen noch im Gange. Infolge der sehr verwickelten Rechtsverhältnisse (Wald- und Holzrechte) beanspruchen diese Verhandlungen viel Zeit; immerhin hoffen die Gemeinden Zernez und S-chanf, bis Ende Oktober die bindenden Beschlüsse fassen zu können; für die andern Gebiete wird es etwas länger dauern, doch sind die Aussichten günstig. In jedem Falle erhält der Park ein Vielfaches von dem, das er für das Ausgleichsbecken zur Verfügung stellt, an Gebietszuwachs und dies an wesent-

lich wertvolleren Stücken als es die gänzlich unzugängliche unterste Spölschlucht darstellt.

5. Für den Inn werden Mindestdotierungen festgesetzt, deren Mengen sich je nach Flußpartie zwischen 15,9 und 39% der mittleren normalen Wassermengen belaufen; außerdem bleiben von den Zuflüssen des Inn im Unterengadin deren 25 ungenützt, darunter einige mit starker Wasserführung, die das Wasser des Inn über die vorgesehene Dotierung hinaus speisen. Falls sich Nachteile zeigen sollten, bleibt dem Kleinen Rat von Graubünden das Recht, erhöhte Dotierungen festzusetzen.

6. Mit den Gemeinden werden neue Verträge vereinbart, die als Basis für einen neuen Bundesbeschluß dienen. Durch diesen wird der Park auf eine neue, einwandfreie und klare Rechtsbasis gestellt und für unbeschränkte Zeit gesichert.

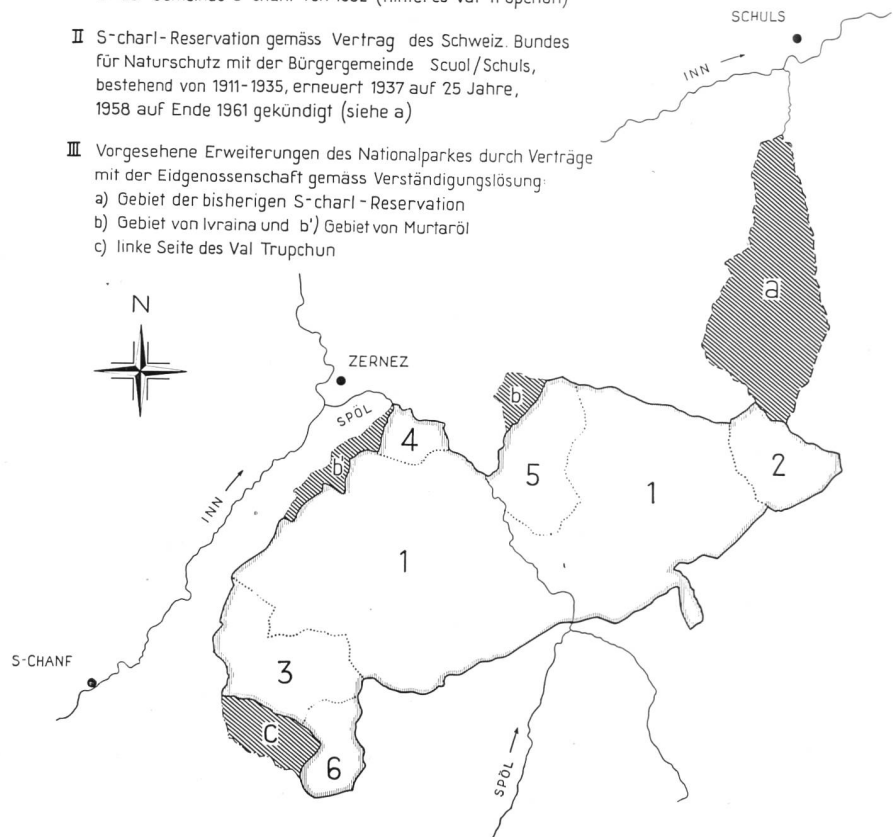
Die vielerörterte Frage von Schürfrechten wird dahin geregelt, daß Schürfungen im Park unterbleiben müssen.

*

Die Vorteile der Verständigungslösung liegen darin, daß der Park, abgesehen von der Wasserführung des Spöl (wo wir aber keine andere Wahl haben), nur sehr wenig betroffen wird. Vor allem erspa-

Plan 9
Entwicklung von Nationalpark
und S-charl-Reservation

- I Nationalpark gemäss den Verträgen der Eidgenossenschaft mit:
 - 1 der Gemeinde Zernez von 1913
 - 2 der Gemeinde Valchava von 1918 (Val Nügliä)
 - 3 den Gemeinden S-chanf und La Punt-Chamuesch von 1918 (Vordere rechte Seite des Val Trupchun)
 - 4 der Gemeinde Zernez von 1920 (Nachtrag betr. Falcun)
 - 5 der Gemeinde Zernez von 1932 (Nachtrag betr. Crastatschas - Grimels)
 - 6 der Gemeinde S-chanf von 1932 (hinteres Val Trupchun)
- II S-charl-Reservation gemäss Vertrag des Schweiz. Bundes für Naturschutz mit der Bürgergemeinde Scuol/Schuls, bestehend von 1911-1935, erneuert 1937 auf 25 Jahre, 1958 auf Ende 1961 gekündigt (siehe a)
- III Vorgesehene Erweiterungen des Nationalparkes durch Verträge mit der Eidgenossenschaft gemäss Verständigungslösung:
 - a) Gebiet der bisherigen S-charl-Reservation
 - b) Gebiet von Ivrainna und b') Gebiet von Murtaröl
 - c) linke Seite des Val Trupchun



ren wir ihm die Gefahr, daß das ganze Spöltal durch einen Stausee von über 7 km Länge und bis 600 m Breite überflutet wird und während des Baues schwerste Eingriffe erduldet.

Nicht zu unterschätzen ist auch das Verhältnis zu den Gemeinden. Für das Gedeihen des Parks und dessen gute Verwaltung ist dieses Verhältnis nicht gleichgültig. Der Park ist auf eine wohlwollende und verständnisvolle Einstellung der Nachbargemeinden angewiesen. Würde man deren eindeutigen und einhelligen Willen entgegenhandeln, indem man die Erstellung des Werks verunmöglicht und sie damit der Hilfe für wirtschaftliche Hebung beraubt, so ergäbe sich auf lange Zeit hinaus eine dem Park höchst nachteilige Verfeindung zwischen den Gemeinden und den Nationalparkorganen. Weder dem Park noch dem Naturschutzgedanken wäre damit gedient.

Was den Inn angeht, so ergibt sich aus dem Obenerwähnten, daß von einer Austrocknung keine Rede ist. Man sucht mit dem Hinweis auf die Maggia und andere Flüsse (Adda, Rhone) zu warnen vor einem gleichen Schicksal am Inn. Solche Behauptungen erfolgen leider wider besseres Wissen. Einmal steht fest, und kann nachgewiesen werden, daß z.B. die Maggia schon lange vor dem Kraftwerkbau oft lange Trockenperioden hatte. Auch der Inn führt in regenarmen Perioden bisweilen sehr wenig Wasser. Man kann den Wassermangel und die zeitweise Vertrocknung von Bergflüssen nicht immer nur auf Kraftwerkeingriffe zurückführen. Man darf feststellen, daß für den Inn in einer Weise Vorsorge getroffen wurde, wie dies bisher für einen von Kraftwerken genutzten Flußlauf wohl noch nie geschehen ist. Natürlich sind den Werken ihre Grenzen gesetzt, soll das Werk nicht undurchführbar werden. Noch nie aber wurden diese Grenzen so weitgehend im Sinne eines Schutzes des Flußlaufs gezogen und wurden von einem Kraftwerkunternehmen so umfassende Rücksichten zugestanden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sämtliche Mitglieder der Nationalparkkommission, des Vorstandes der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft sowie die Mehrheit des Vorstandes und des Naturschutzrates der Schweizerischen Vereinigung für Naturschutz der Überzeugung sind, daß diese Verständigungslösung, aus reiflicher Erwägung aller Tatsachen und Fragen hervorgewachsen und in zähen Verhandlungen gereift, den Park in einer Weise schützt, daß ihr mit gutem Gewissen zugestimmt werden kann. Selbstverständlich hätten wir alle vorgezogen, dieser Kampf wäre nicht nötig geworden. Angesichts der gegebenen Umstände jedoch stellt diese Lösung das Maximum des Erreichbaren dar, und zugleich bewahrt sie den Park vor einem weit größeren Schaden. Auch der Schweizerische Heimatschutz tritt für diesen Verständigungsweg ein.

Zu diesen Erwägungen gehört auch, daß wir nicht nur die Interessen des Parkes zu bedenken haben, sondern die des ganzen Landes und unserer Wirtschaft, die auf vermehrte Energieerzeugung angewiesen ist. Das Werk wird die gegenwärtige Elektrizitätsleistung der Schweiz um fast 10% vermehren. Es handelt sich also um eine vitale Frage. Bekanntlich wird sie durch die spätere Errichtung von Atomkraftwerken in keiner Weise geändert, vielmehr bleibt die Schweiz auf die Errichtung von Atomwerken in jedem

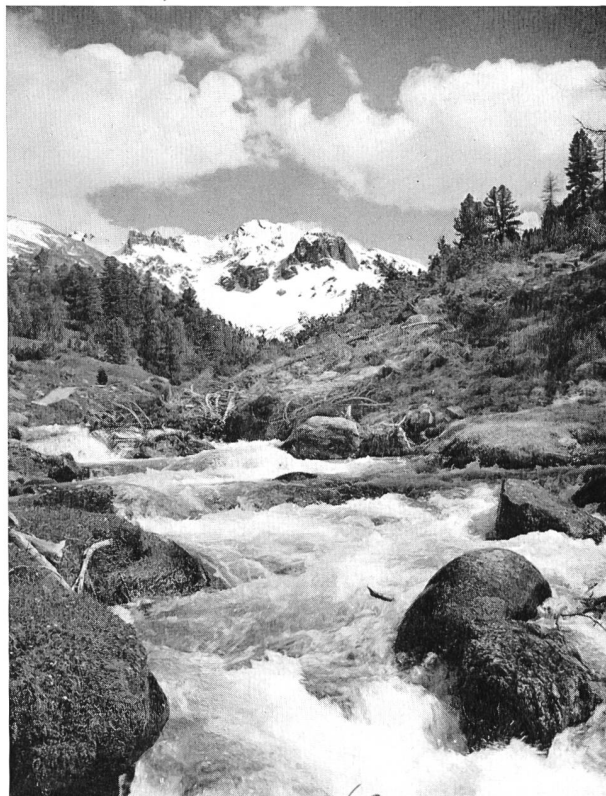


Bild 20 Die Clemgia bei Plan d'Immez im hinteren Val S-charl; Blick auf Piz Murters. Dieses Gebiet liegt außerhalb des Parkes und auch außerhalb der Wasserkraftnutzung (Photo Feuerstein, Scuol/Schuls)

Falle in hohem Grade angewiesen, da sämtliche Wasserkraftanlagen nach Vollausbau ohnehin nur etwa 30% des Energiebedarfs unseres Landes decken können. Die Einfuhr ausländischen Stroms und die Beschaffung von Öl und Kohle für thermische Werke kostet unser Land jährlich 40 Millionen.

Die Rücksicht auf den Menschen und auf die Arbeit des Volkes gehört auch zum sozialgesinnten Naturschutz; dieser darf nicht isoliert vorgehen. Und die Respektierung einmal eingegangener Verpflichtungen gehört ebenfalls dazu. Der Vertrag mit der Gemeinde Zernez, der dieser das Recht einräumt, ein Kraftwerk im Park zu bauen, ist gewiß bedauerlich; aber er ist von allen Berechtigten unterzeichnet und läßt sich daher nicht wie ein Fetzen Papier zerreißen. So leid es uns tun mag, wir müssen seine Bestimmungen achten und dürfen ein der Gemeinde Zernez gegebenes Versprechen nicht brechen.

Die Verfechter des Referendums gegen den Staatsvertrag und der Nationalparkinitiative berufen sich gern auf die Idee der «integralen» Erhaltung des Parks; sie erheben sie nahezu zu einem Dogma. Die Erhaltung des Parks ist durch die Verständigungslösung nicht bedroht, im Gegenteil. Er wird durch sie weit wirksamer geschützt als durch die Verwerfung des Staatsvertrages. Denn dann droht die Errichtung des nationalen Werkes, ohne den Stausee im Livinental, dafür mit dem großen Stausee im ganzen Spöltal und der Verlust des Val Mingè obendrein. Was aber die Integrität angeht, so war diese nie eine absolute. Die Ofenbergstraße mußte in Kauf genommen

werden (obwohl sie heute mit ihrem immer dichteren Autoverkehr den Park weit mehr stört als alles sonstige); ebenso mußte zur Zeit der Gründung des Nationalparks damit gerechnet werden, daß Graubünden eines Tages von seinem verfassungsmäßigen Recht eines zweispurigen Bahnbaues durch den Park Gebrauch macht. Die Enklave Il Fuorn mit dem Hotel- und Landwirtschaftsbetrieb bedeutet ebenfalls eine Einschränkung der Unberührbarkeit; und schließlich ist die Unberührbarkeit dadurch eingeschränkt, daß der Park auf vielen Wegen von jedermann begangen werden kann und im Val Cluozza ein großes Blockhaus für Übernachtungen steht.

Es wäre also kaum im Sinne der Gründer des Parks, wenn man heute um einer sehr geringen Einbuße willen weit wichtigere Interessen des Parkes gefährden würde. Die Gründer suchten damals das Bestmögliche angesichts der gegebenen Umstände zu erreichen, weil es ihnen in allem Idealismus nicht um ein abstraktes Prinzip, sondern um die reale Abwägung der Möglichkeiten und um die Verwirklichung des Parkes ging. Das gleiche Bestreben waltete auch jetzt.

Die Verständigungslösung ist ein Beispiel dafür, wie man durch rechtzeitiges Zusammenkommen und zähe, aufrichtige Verhandlungsarbeit mehr erlangt als durch

unversöhnliche und unfruchtbare Versteifung und Gegnerschaft.

In dem schweren Problem Technik und Natur, Wirtschaft und Landschaftsschönheit, das für unser kleines, bevölkerungsdichtes Land eine oft fast tragische Zuspitzung erfährt, gibt es immer wieder Fragen, die man mit Rücksicht auf die Interessen des Ganzen betrachten und klären muß. Es läßt sich dabei kein Rezept, keine allgemeine Regel aufstellen. In jedem Falle muß aus den gegebenen Verhältnissen und Bedürfnissen heraus, in gewissenhafter Abwägung der widerstreitenden Interessen, der Weg neu gesucht werden. In unserem von einer steigenden Industrialisierung erfaßten und landschaftlich schwer bedrohten Lande wird es natürlich immer wieder Fälle geben, wo harte, naturbewahrende Unnachgiebigkeit im Interesse des Volksganzen und der Zukunft des Landes geboten ist. Noch öfter aber erheben sich Fragen, die nur in guter und loyaler Zusammenarbeit aller Beteiligten eine tragbare Lösung finden können. Dies ist hier geschehen, und so darf die Verständigung, die für den Nationalpark und Inn erreicht wurde, als eine im besten Sinne demokratische und dem Lande wie dem Park dienliche Lösung bezeichnet werden.

Stellungnahme verschiedener Institutionen zum Spölvertrag mit Italien und zum Bau der Engadiner Kraftwerke

Im Verlaufe dieses Jahres haben verschiedene Behörden, bedeutende politische Körperschaften und schweizerische Organisationen nach gewalteter Aussprache in ihren Gremien zum Abkommen Schweiz/Italien über die

Nutzung der Spölwasserkräfte und ganz allgemein zum geplanten Ausbau der Engadiner Wasserkräfte Stellung genommen, beispielsweise:

Resolution des Großen Rates des Kantons Graubünden vom 28. Mai 1958 zum Spölabkommen

Gestützt auf Artikel 42 der Geschäftsordnung wurde im Großen Rat ein von allen Fraktionen unterstützter Appell an das Schweizervolk eingereicht. Die Resolution, die einstimmig vom Großen Rat zum Beschluß erhoben wurde, hat folgenden Wortlaut:

«Der Große Rat des Kantons Graubünden stellt mit Genugtuung fest, daß dank der einmütigen Gutheißung des Spölabkommens durch die Eidgenössischen Räte dem Ausbau der Engadiner Wasserkräfte mit einem Speicherbecken Livigno seitens der Behörden nichts mehr im Wege steht. Der vorgesehene Ausbau ist ein echtes Verständigungswerk, das den Anforderungen des Naturschutzes und den wirtschaftlichen Notwendigkeiten gerecht wird. Graubünden ist sich der Verantwortung für seine Naturschönheiten und den Nationalpark voll bewußt, kann aber nicht darauf verzichten, die wenigen Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Selbsthilfe auszuschöpfen. Wird das Spölabkommen durch das Schweizervolk gutgeheißen, so beschränkt sich der Eingriff in den Nationalpark auf ein geringfügiges Ausmaß, der durch die vorgesehenen Parkerweiterungen mehr als ausgeglichen wird. Der Große Rat des Kantons Graubünden appelliert deshalb an das Schweizervolk, in der Referendumsabstimmung dem Spölabkommen zuzustimmen».

Bürgergemeinde Scuol/Schuls und S-charl-Reservation

Die Bürgergemeinde Scuol/Schuls hat am 8. Mai 1958 mit 64 gegen 5 Stimmen beschlossen, den auf 25 Jahre befristeten *Pachtvertrag mit dem Schweizerischen Bund für Naturschutz über die S-charl-Reservation* auf Ende 1961 zu kündigen. Durch Pachtverträge von 1911 und 1934 waren dem Naturschutzbund die Täler Mingèr und Foraz, sowie der Ostabhang des Piz Pisoc mit einer Gesamtfläche von rund 22 km² jeweils auf 25 Jahre zur Benutzung als Naturschutzgebiet überlassen worden. Die Kündigung erfolgte wegen der ablehnenden Haltung des Naturschutzbundes in der Frage der Wasserkraftnutzung im Engadin. Die Bürgergemeinde Scuol/Schuls ist im Sinne einer Verständigung bereit, das gleiche Gebiet der Eidgenossenschaft für Zwecke des Nationalparks zur Verfügung zu stellen, sofern der Ausbau von Inn und Spöl mit einem Speicher Livigno gesichert ist. Sollte jedoch das Abkommen mit Italien über die Wasserkraftnutzung des Spöl in der Referendumsabstimmung abgelehnt werden, fällt dieses Angebot dahin.